

Clankriminalität & Prävention

Impulse zur Präventionsarbeit im Kontext Clankriminalität (Teil 1)

Dorothee Dienstbühl

Clankriminalität ist gegenwärtig eines der populärsten kriminalpolitischen Themen in Deutschland. Bislang steht vor allem die Repression durch Interventionen der Polizei und weiterer Behörden wie dem Zoll, den Ordnungs- und den Finanzämtern im Fokus der Diskussion. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, wie man kriminelles Verhalten in den ethnischen zum Teil sehr stark abgeschotteten Subkulturen verhindern und erfolgreiche Präventions- und Integrationsarbeit realisieren kann. Gedanken über Prävention setzen zunächst Kenntnisse zu Phänomen und Spezifika sogenannter Clans voraus, um zielgerichtete und wirksame Konzepte entwickeln zu können.

Das Phänomen Clankriminalität

Den Terminus *Clankriminalität* zu definieren, fällt nicht leicht. Eine einheitliche Definition existiert zuweilen nicht. Zwei Ansätze bieten das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Das **BKA** definiert *Clankriminalität* im Lagebild 2018 wie folgt:

„Clan-Kriminalität kann einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zu meist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.“¹

Die Definition des **nordrhein-westfälischen LKA** orientiert sich noch stärker an denjenigen für Organisierte Kriminalität.²

Demnach sei *Clankriminalität* „die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Auf-

klärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,

- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“³

Beide Definitionsansätze passen auf deutlich mehr subkulturelle Strukturen, als mit dem Phänomen *Clankriminalität* tatsächlich erfasst werden. Der Begriff *Clankriminalität* ist in Deutschland gegenwärtig geläufig, jedoch nicht unumstritten. Daher muss auch die Bezeichnung „Clans“ für spezifische Familiengruppen zunächst genauer erörtert werden. Der Begriff Clan wird im polizeilichen Sinne in einem speziellen festgelegten Kontext gebraucht. Gemeinhin wird mit ihm die arabische Großfamilie assoziiert, die den verwandtschaftlichen Zusammenschluss diverser Kernfamilien bezeichnet.⁴ Somit umfasst ein Clan häufig mehrere Hunderte Mitglieder.⁵ Andererseits gehört jedoch nicht jede arabischstämmige Großfamilie zu einem der nachfolgend betrachteten Clans. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen verengt daher den Begriff auf solche Familienstrukturen, deren „typischer Handlungsrahmen sich in der offensiven und öffentlichkeitswirksamen Beanspruchung regionaler oder krimineller Aktionsräume dokumentiert.“⁶

Weiterhin stellt das LKA NRW in erster Linie auf türkisch-arabischstämmige Großfamilien ab, deren Angehörige der Volksgruppe der *Mhallamiye* (bzw. *Mardellis*) zuzuordnen sind und deren ursprüngliche Herkunft in der Südosttürkei liegt.⁷

Um das Wesen dieser Familiengruppen besser nachvollziehen zu können, muss die Migrationsgeschichte Berücksichtigung finden. In Südost-Anatolien waren die Lebensverhältnisse seit jeher in Familienbünden organisiert und landwirtschaftlich geprägt. Sie waren zudem prekär, so dass eine in den 1940er-Jahren wirtschaftlich bedingte Abwanderung in den Libanon erfolgte,⁸ bei der Tausende insbesondere nach Beirut und Umgebung migrierten. Aufgrund dieser Migrationshistorie und unklarer Staatsangehörigkeiten erfasst das Lagebild somit zudem arabische Großfamilien mit vermeintlich libanesischen Wurzeln. Sowohl durch ihre Migrationsgeschichte als auch durch das Beibehalten eigener Regeln und Gesetze innerhalb der Familien verfügen Mitglieder über wenig emotionalen Bezug zum deutschen Staat. Allerdings muss an dieser Stelle vorsichtig formuliert werden: Clans notwendigerweise als Kollektiv zu betrachten darf nicht dazu führen, alle Personen aufgrund eines Namens als Problemgruppe oder per se als kriminell zu definieren. Es geht in der Kollektivbetrachtung und vor al-

¹ Vgl. BKA (Hrsg.) (2019), S. 10.

² Die Definition gem. der Gemeinsamen Richtlinien der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (RiStBV 1991) stellt das „Gewinn- oder Machtstreben“ als Motiv heraus und beschreibt die Begehung von Straftaten als bestimmt und planmäßig „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel, oder unter Anwendung von Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.

³ LKA NRW (2019), S. 7.

⁴ Vgl. Rohde/Dienstbühl/Labryga, in: Kriminalistik 5/2019, S. 275.

⁵ Vgl. Dienstbühl, in: Homeland Security 3/2018, S. 5.

⁶ LKA NRW (Hrsg.) (2019), S. 7.

⁷ Vgl. Ghadban (2008), S. 5.

⁸ Der Libanon hatte als wohlhabendes Land bereits eine soziale Infrastruktur, die allerdings den Libanesen selbst vorbehalten war, vgl. Ghadban (2008), S. 6.

lem bei dem Phänomen *Clankriminalität* um die Mitglieder, die strafbare Handlungen begehen und um die Strukturen, die Kriminalität begünstigen. Dies muss auch für die nachfolgenden Ausführungen im Blick behalten werden.

Ausmaß der Kriminalität

Die Polizei hat schon seit Jahrzehnten in Ballungsgebieten wie Berlin, Bremen und dem Ruhrgebiet mit dem Phänomen der *Clankriminalität* zu kämpfen. Die Ausübung der Kriminalität durch Clanangehörige zeichnet sich durch den inneren Zusammenhalt der Familie aus. Von einer familiär organisierten Zusammenarbeit bei der Tatausführung kann ausgegangen werden, da sie zum Wohle des Clans begangen wird. Das Deliktsspektrum der *Clankriminalität* ist vielfältig. In NRW wurden zwischen 2016 und 2018 14 225 Delikte im Kontext *Clankriminalität* registriert. Die meisten Fälle fielen in den Bereich der Gewaltkriminalität (5606 Fälle), dahinter folgten Eigentums- und Betrugsdelikte (jeweils ca. 2600 Fälle) und Drogendelikte (ca. 1000 Fälle). Von den 6449 in diesem Zeitraum erfassten Tatverdächtigen waren ca. 20 % Frauen.⁹ Auch in Berlin fallen Mitglieder bestimmter Familienclans überproportional bei den ermittelten Tatverdächtigen auf.

Gerade Betrugsmethoden sind vielfältig und betreffen unterschiedliche Opfergruppen. Ein Beispiel stellen Anrufe falscher Polizeibeamter dar, die ältere Menschen vor einem Einbruch oder einem bevorstehenden Betrug warnen und ihnen deswegen raten, der Polizei ihre Wertsachen und ihr Geld anzuvertrauen. Dabei sitzen die Anrufer regelmäßig in Callcentern im Ausland, vorzugsweise in der Türkei. Mittels Call-ID-Spoofing werden Telefonnummern wie der Polizeinotruf 110 oder andere Nummern in Deutschland übertragen, damit die Opfer überzeugt sind, dass es sich tatsächlich um die Polizei handelt. Die Abholer, die mit falschen Polizeiausweisen agieren, stammen aus Deutschland.¹⁰

Um Gelder an staatlichen Kontrollen vorbei zu transferieren und die Herkunft zu verschleiern, nutzen Mitglieder zudem illegale Methoden des *Hawāla-Banking*,¹¹ bei der Gelder über Mittler verschoben werden. Diese Methode ist nicht zwangsläufig an eine andere Straftat gebunden, sie stellt an sich aber bereits eine strafbare Hand-

lung dar. Vor allem um Gelder zu waschen werden immer wieder neue Ladengeschäfte und Restaurants eröffnet. Beispiele hierfür sind Shisha-Bars, Clubs, Bars und Eventlocations (Hochzeithallen, Escape-Rooms etc.) zu beliebten Betrieben von Mitgliedern, wie gegenwärtig auch Frieursalons und Barbershops.¹²

Kriminalität im Kontext von Clanstrukturen zeigt sich enorm diversifiziert und mit zum Teil nicht trennbaren Bezügen zu legalen Geschäftsfeldern. Dieses ebenfalls geläufige Merkmal von *Organisierter Kriminalität* findet sich somit auch hier wieder. Im Unterschied zu anderen kriminellen Organisationen ist der familiäre Aspekt, der jedoch einiger Erläuterungen bedarf.

„Familiäre Bündnisse“: Besonderheiten und Strukturen

Der familiäre Bezug kennzeichnet das Phänomen *Clankriminalität*, da die Familie als Schutzmechanismus für das einzelne Mitglied fungiert. Das soziale Konstrukt Familie muss in der gegenwärtigen Betrachtung erläutert werden: Zum einen existieren Namen, die mit Clans assoziiert werden. Hier muss jedoch beachtet werden, dass es sich dabei mitnichten zwangsläufig um Blutsverwandtschaft handelt. Vielmehr haben sich Menschen bei Einwanderung nach Deutschland selbst einem Clan zugeordnet, in dem sie sich einen Nachnamen gegeben haben. Mittlerweile haben einige wieder den Namen gewechselt oder geheiratet. Somit kann man in einen Clan ganz unterschiedliche Namen subsumieren. Anders ausgedrückt: Menschen, die einen bestimmten Namen haben, gehören nicht zwangsläufig zu einem Clan, dafür gehören Menschen mit vielen weiteren Namen dazu. Doch nicht nur das macht das Phänomen komplex. In der Presse ist häufiger die Rede von „verfeindeten Clans“. Dies würde implizieren, dass ein Clan ganz klar von einem anderen abgegrenzt werden kann. Dem ist innerhalb der betrachteten Strukturen jedoch nicht so. Auch zwischen den großen „Clan-Namen“ wird geheiratet. Kommt es zu gewalttätig ausgetragenen Fehden zwischen Familien, bevorzugt ausgetragen im öffentlichen Raum, kann man dies also regelmäßig nicht auf generelle Verfeindungen zurückführen, sondern auf sehr dynamische Eskalationen inner-

halb der Strukturen aus unterschiedlichen Gründen (z. B. aufgrund nicht eingehaltener Abmachungen, Streit um Geld- und Vermögenswerte oder einer empfundenen Ehrverletzung).

Um also in diesen komplexen und von außen schwer nachvollziehbaren, dynamischen Strukturen erfolgreiche Präventionskonzepte zu gestalten, bedarf es solider Grundkenntnisse über die Besonderheiten, Strukturen und Lebenswirklichkeit der Familien mit kriminellen Mitgliedern, in denen die Nachkommen demgemäß sozialisiert werden. Einige sind:

- **Männlichkeit:** Patriarchale Strukturen kennzeichnen die exponierte Rolle von Männlichkeit und Stärke, die zwingend nach Außen demonstriert werden muss. Dies erklärt das zu beobachtende herablassende, dominante und aggressive Auftreten im öffentlichen Raum und vor allem gegenüber Sicherheits- und Rettungskräften. Sobald ein Mann öffentlich Angst oder Anzeichen von Demut gegenüber staatlichen Akteuren zeigt, ist seine Ehre verletzt.¹³ Mit Männlichkeit wird Macht untrennbar verbunden. Macht wiederum wird durch Status (z. B. Zeigen von Luxusgütern, entsprechendem [provokativen] Auftreten in der Öffentlichkeit) und einem ausgeprägten Territorialverhalten demonstriert.
- **Ehrempfinden:** Beleidigungen gegen die Familie oder ein Mitglied (z. B. gegen den Vater) werden als Angriff auf deren Ehre gesehen. Wer sie wahrnimmt, muss handeln. Zum Teil handeln sie deswegen irrational und unüberlegt, weil sie Angst vor Ehrverlust haben. Die Schwelle für eine Ehrverletzung liegt dabei sehr niedrig, da diese bereits vorliegt, wenn sich ein Mitglied durch sein Gegenüber als unterlegen oder schwach dargestellt fühlt.
- **Hierarchie:** Clans leben ein striktes Rollenverständnis, sowohl der Geschlechter als auch der Hierarchie. Entsprechend verfügen sie über eigene Autoritäten, die allgemein akzeptiert und deren Weisungen verpflichtend sind. Dies impliziert ein

⁹ Vgl. LKA NRW (Hrsg.) (2019), S. 9 ff.

¹⁰ Vgl. Dienstbühl, in: Sicherheitsmelder vom 30.10.2019.

¹¹ Eine Form des sog. Underground-Banking, das vom Umstand der fehlenden formalen Ordnungsmechanismen gekennzeichnet ist.

¹² Vgl. Dienstbühl, in: Sicherheitsmelder a.a.O.

¹³ Vgl. Polizeipräsidium Essen (Hrsg.) (Ohne Datumsangabe), S. 9.

eigenes Rechtsverständnis. Familienangelegenheiten sind demnach untereinander zu regeln, auch wenn es um strafrechtlich relevante Inhalte geht. Das in Deutschland geltende Recht ist damit maximal zweitrangig.

Zusammenfassend handelt es sich also bei dem Kriminalitätsphänomen um *Organisierte Kriminalität* mit einem familiär gelebten kulturellen Kontext, einem ausgeprägten territorialen Eroberungsanspruch und einem dem Rechtsstaat diametral entgegengesetztem Rechtsverständnis. Die Territorialität und das eigene Regelwerk gehen insbesondere bei den jüngeren Mitgliedern mit einem ausgeprägten Hang zur Demonstration einher: Das zeigen von Luxusgütern und dem bewussten Fehlverhalten in der Öffentlichkeit sind nicht nur Angabe, sie markieren auf diese Art und Weise ihr Revier und kommunizieren ihren Machtanspruch – auch untereinander. Streitigkeiten brechen deswegen häufig innerhalb der Familien aus und werden zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Gerade der Gewaltkriminalität und den Tumultlagen im öffentlichen Raum wird seit Monaten verstärkt seitens der Sicherheitsbehörden begegnet. Auch die Bekämpfung inkriminierter Vermögenswerte werden unlängst in den Fokus unterschiedlicher Behörden genommen. Während die behördlichen Strategien zur Ermittlung und Repression von *Clankriminalität* in den vergangenen Jahren somit deutlich Kontur gewonnen haben, sind Empfehlungen zur *Clankriminalität* noch deutlich seltener zu hören.¹⁴

Prävention als Herausforderung

Während die Maßnahmen für eine wirksame Repression einfacher zu benennen sind und bereits kontrovers diskutiert werden, gestalten sich die Ansätze für eine wirksame Präventionsarbeit deutlich schwieriger. Das hat mehrere Ursachen. Zum einen geht es um Personengruppen, die regelmäßig mit anderen Wertevorstellungen sozialisiert wurden, als sie im demokratischen Rechtsverständnis gelebt werden. Das bedeutet, die Lebenswelt ist eine andere als die der „Mehrheitsgesellschaft“ bzw. typischer Normen in westlichen Demokratien. Zum anderen kann sich der Präventionsgedanke schnell im Verdacht

des Racial/Ethnic Profiling¹⁵ verfangen, wenn generelle Ansätze für eine ethnische Gruppe herausgearbeitet werden sollen.¹⁶ Zusätzlich wird die Präventionsarbeit dadurch erschwert, dass im Kontext Clankriminalität diverse Delikte verwirklicht werden, sodass die Maßnahmen nicht lediglich ein Delikt in den Fokus nehmen können.

In der **primären Prävention** sollen die gesellschaftlichen Werte und Normen vermittelt und gestärkt werden. In der modernen Kriminologie steht die primäre Kriminalprävention für eine große Vielfalt vorbeugender Strategien, die die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung von Kriminalität bereits im Vorfeld minimieren. In Betracht zu ziehen sind zum Beispiel Freizeitangebote für Schüler in Form von Selbstverteidigungskursen für Mädchen oder Sportangebote, aber auch architektonische und städtebauliche Maßnahmen sowie schulpсихologische Beratung im Unterricht, um schon Kindern gewaltfreie Methoden zur Konfliktlösung beizubringen. Viele präventive Aspekte sind seit vielen Jahren Bestandteil, ohne explizit als Präventionsmaßnahme ausgewiesen zu sein.

Gerade im Kontext krimineller, großfamiliärer Strukturen werden die Kinder von klein auf nach tradiertem Familienbild und den damit verbundenen Vorstellungen sozialisiert. Dadurch bekommen Kinder Feindbilder anerzogen. Eltern der in Rede stehenden Strukturen vermeiden zudem häufig Sexualkundeunterricht, für die Mädchen Sport, Schwimmen, etc. *Ahmet Toprak* weist in seinen Arbeiten zu patriarchalen Familienstrukturen stets auf die Rolle von Gewalt als Bestandteil der Erziehung (im Sinne eines Bestrafungssystems) hin.¹⁷ Entsprechend wäre die primäre Prävention beispielsweise in Angeboten wie Kindertagesstätten, Freizeitsport und auch der Schulpflicht zu sehen, die den Kindern mehr Raum außerhalb der Familien und damit auch eine andere Einflüsse für ihre Sozialisation bieten. Auch sämtliche Möglichkeiten zur Partizipation der Eltern, vom Arbeitsleben bis hin zum Vereinswesen, kann in diesen Bereich fallen, da sie integrativ und damit die gesellschaftlichen Normen stärken. Auch generelle Aspekte der Wohngegend (z. B. die soziale Infrastruktur, Verkehrsanbindung, Heterogenität in der Bevölkerung etc.) können auf ihr allgemein präventives oder gefährdendes Potenzial hin betrachtet werden.

Sekundäre Prävention nimmt Risikogruppen in den Fokus. Zentral sind entsprechend Hilfen zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, um abweichendem Handeln entgegenzuwirken.¹⁸ Durch die Erhöhung des Entdeckungsrisikos und damit einer Erschwernis, Straftaten zu begehen, soll der potenzielle Täter konkret von einem Vorhaben abgehalten werden. Weitere Maßnahmen versuchen dies sowohl über eine Erschwerung der Tatbegehung als auch durch eine Minimierung von Tatgelegenheiten (wie zum Beispiel durch verstärkte Fußbestreifung besonders gefährdeter Gebiete) zu erreichen. In der sekundären Prävention geht es um das gezielte Ansprechen von Risikogruppen und die Intervention in bereits bestehenden Entwicklungen, also um Personen, die bereits eine Nähe zum kriminellen Denken und Handeln haben. In die Risikogruppe von Opfern fallen Personen, die aufgrund von Strukturmerkmalen beispielsweise gefährdet sind für Betrugsmaschen (z. B. ältere Menschen, die im Fokus des „Enkeltricks“ stehen).

In der sekundären Prävention im Hinblick auf *Clankriminalität* fallen die gegenwärtigen Kontrollmaßnahmen der Polizei in Szenen-Hotspots wie Shishabars und dergleichen sowie anlassbezogene Gefährderansprachen bei auffälligen Gruppen und Verhalten, z. B. im Kontext von Hochzeiten oder Ähnlichem. Doch auch die sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen, die bereits problematische Verhaltensweisen zeigen, fällt hierunter, beispielsweise die Aufarbeitung des Konstruktes „Ehre“ in sozialpädagogisch begleiteten Gruppen. Im Kontext der sekundären Prävention opferbezogener Risikogruppen zählt unter anderem die Aufklärungsarbeit der Polizei und Organisationen wie der „Weiße Ring e.V.“ gegen Betrugsmaschen wie „falsche Polizeibeamte“,

¹⁴ Dies zeigt sich auch im Zwischenbericht Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ (auch „Bosbach-Kommission“ genannt): Möglichkeiten zur Präventionsarbeit werden vor allem im Ausbau von Integrationsbemühungen sowie im Aufbau spezieller Mentoren- und Aussteigerprogramme gesehen, vgl. „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ (Hrsg.) (2019), S. 5.

¹⁵ Racial Profiling bezeichnet die polizeiliche Ungleichbehandlung aufgrund phänotypischer Merkmale, also aufgrund der Herkunft, Hautfarbe, etc., vgl. Rohde/Dienstbühl/Labryga, in: Kriminalpolizei 4/2019, S. 15.

¹⁶ Vgl. Dienstbühl, in: Homeland Security 3/2019, S. 7.

¹⁷ Vgl. Toprak (2004), S. 62 f.; Toprak und Nowacki legen dar, dass Jugendliche türkischer und ex-jugoslawischer Herkunft zwei- bis dreimal häufiger von elterlicher Gewaltanwendung betroffen sind als andere Jugendliche, vgl. Toprak/Nowacki (2012), S. 46 f.

¹⁸ Vgl. Bubenitschek/Greulich/Wegel (2014), S. 7.

Tabellarische Darstellung von Impulsen zur Präventionsarbeit nach Adressatengruppen:

Adressaten	Primäre Kriminalprävention	Sekundäre Kriminalprävention	Tertiäre Kriminalprävention
(potenzielle) Täter nach Gruppen			
Kinder unter 14 Jahren	Stärkung des demokratischen Rechtsempfindens; positive Vorbilder	Soz.-päd. Jugendarbeit, Sport, Aufarbeitung Ehrempfinden; Kennenlernen von Regeln/ Konsequenzen	Konsequenzen und Regeln, engmaschige Betreuung, wenn möglich Unterbringung nach SGB VIII
Jugendliche (m/w)	Positive Vorbilder, Aufklärung zu Chancen im Bildungs- und Berufssystem	Aufarbeitung Ehrempfinden; Soz.-päd. Jugendarbeit, Empowerment zur Bildung und Förderung	Bestrafung, Aufarbeitung und Chance für Verhaltensbesserung, Perspektiventwicklung
Erwachsene	Einbindung in kommunales Vereinswesen, Vermittlung in reguläre Arbeit; Kontakt zu Müttern mit Geburt der Kinder	Soz. Frauenarbeit; Maßnahmen zu Aufarbeitung des Selbst- u. Familienbildes	Bestrafung und Chance für Verhaltensbesserung
Schlichter	–	Beobachtung, Kontrollen, Gefährderansprachen, Schwächung der Position	Bestrafung, engmaschige Kontrolle; wenn im SGB II: Inpflichtnahme zur Arbeitsaufnahme/Maßnahmenbesuchen
Opfer	Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat	Sichtbare Maßnahmen des Staates (Polizeipräsenz, Razzien etc.), Öffentlichkeitsarbeit	Betreuung, Schutzmaßnahmen, gezielte Information Opfer innerhalb der Clans: Kontrolle (zwecks Verhinderung der Strafvereitelung durch intrafamiliärer Schlichtung)

die auf ältere Menschen zugeschnitten sind.¹⁹

Die **tertiäre Prävention** bezieht sich auf Personen, die bereits straffällig geworden sind, um das Risiko der Rückfälligkeit zu minimieren. Diese Ebene ist von einem individuumszentrierten Zugang geprägt. Der Fokus liegt daher hauptsächlich auf spezifischen Hilfen, aber auch in der Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft im Allgemeinen. Adressat der tertiären Prävention ist der noch weiter eingeschränkte Personenkreis der bereits straffällig Gewordenen. Das Strafrecht versucht auf diesen Kreis mit Mitteln der Spezialprävention einzuwirken, um eine Rückfallwahrscheinlichkeit seitens des Täters zu minimieren oder gänzlich auszuschließen und den Täter nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft zu integrieren.²⁰ Bezüglich der sonstigen Maßnahmen stehen in diesem Fall verschiedenartige formelle und informelle Möglichkeiten zur Rückfallvermeidung zur Auswahl, wie beispielsweise durch spezifische

Trainings (beispielsweise für Jugendliche nach dem SGB VIII), Therapie und Eingliederungsversuche in die Gesellschaft durch gemeinnützige Arbeit oder in der Bewährungshilfe.

Vor allem der Umgang in der tertiären Prävention zeigt sich bei den Mitgliedern der in Rede stehenden Strukturen äußerst schwierig: Denn wenn die Strukturen ein eigenes Rechtsverständnis und eigene Autoritäten besitzen, dann messen sie dem geltenden Recht deutlich weniger Wert bei und lehnen die Regeln der Gesellschaft ab. Damit wird der Grundgedanke der tertiären Prävention, nämlich die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, bereits im Vorfeld topediert. Das macht sie nicht unmöglich, muss aber für alle Angebote, z. B. auch in der Haft, im Auge behalten und realistisch eingeschätzt werden: Die Chancen zur Resozialisierung sinken damit.

Tertiäre Prävention beinhaltet auch die Repression. Doch auch Repressionen gestalten sich gegenwärtig schwierig, weil es Clanmitgliedern beispielsweise immer wieder

gelingt, ihren Namen, ihren Familienstand und ihr Alter zu „verändern“, in dem sie plötzlich Papiere aus der Türkei oder Syrien vorlegen. Mit dieser Praxis sprengen sie Gerichtsprozesse und entziehen sich spürbaren (Haft-)Strafen. Auch ist der Umgang mit der Gruppe der Opfer in der Tertiärprävention nicht einfach: Während clanfremde Opfer und Zeugen eingeschätzt werden, sind häufig auch Clanmitglieder selbst Opfer von Gewalt. Von ihnen ist keine Mitwirkung zu erwarten, da solche Angelegenheiten intern geklärt werden.

Häufig sind einzelne Präventionsmaßnahmen nicht nur auf eine Ebene und einen Bereich zu beschränken. Beispielsweise wäre die allgemeine Schulpflicht zunächst als primär präventive Maßnahme einzuordnen. In der Anwendung, nämlich der Durchsetzung bei Schulvermeidung, betrifft

¹⁹ Vgl. z.B. <https://polizei.nrw/artikel/betrueeger-geben-sich-am-telefon-als-polizeibeamte-aus> (Stand: 15.3.2020).

²⁰ Vgl. Bubenitschek/Greulich/Wegel (2014), a.a.O.

sie jedoch eine Risikogruppe, die bereits mit deviantem Verhalten auffällt und fällt somit in die sekundäre Prävention.

Conclusio

Clankriminalität ist ein hochgradig komplexes Phänomen, dem sowohl repressiv als auch präventiv auf den unterschiedlichsten Ebenen begegnet werden muss. Um dies zu können, bedarf es grundlegender Kenntnisse über die Strukturen und ihre Dynamiken, über Wertevorstellungen und das gelebte Rechtsverständnis. Die Unterschiede zwischen den geltenden gesellschaftlichen Normen und der familiär-subkulturellen Rechtswirklichkeit müssen dabei klar benannt werden.

Gedanken über die Prävention von *Clankriminalität* implizieren generelle Überlegungen zur Integration von Menschen, die in patriarchalen Strukturen aufwachsen, die ihnen eine Integration erschweren. Insofern sollten angedachte Maßnahmen auch in diesem Kontext betrachtet werden. Auf

diesen Grundlagen können konkretere Ansätze der unterschiedlichen Präventionsebenen in den Blick genommen werden, um zielgerichtete Maßnahmen zu generieren.

Im zweiten Teil werden präzise Präventionsansätze durch bereits bestehende Maßnahmen gegen zum Teil anderweitige Kriminalitätsphänomene aufgegriffen und in Hinblick auf die Zielgruppe Clans betrachtet.

Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl lehrt Kriminologie und Soziologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW in der Abteilung Duisburg am Standort Mülheim an der Ruhr.

Kontakt: dorothee.dienstbuehl@hspv.nrw.de

Literatur

- BKA (Hrsg.) (2019): Organisierte Kriminalität – Lagebild 2018, Wiesbaden.
- Bubenitschek, Günther/Greulich, Reiner/Wegel, Melanie: Kriminalprävention in der Praxis, Heidelberg 2014.
- Dienstbühl, Dorothee (2019): Clankriminalität: Verschmelzung legaler und illegaler Geschäftsfelder, in: Sicherheitsmelder vom 30.10.2019, zuletzt abgerufen unter: http://www.sicherheitsmelder.de/xhtml/articleview.jsf?id=1572421430_34 (15.2.2020).
- Dienstbühl, Dorothee (2019): Zwischen Zustimmung und Kritik. Maßnahmen gegen *Clankriminalität* in der Diskussion, in: Homeland Security 3/2019, S. 5–10.
- Dienstbühl, Dorothee (2018): Kampf gegen Windmühlen? Clankriminalität in Deutschland, in: Homeland Security 3/2018, S. 5–11.
- LKA NRW (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf.

Polizeipräsidium Essen (Hrsg.) (ohne Datumsangabe): Arabische Familienclans – Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung, Essen.

Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ (Hrsg.) (2019): Bekämpfung der Clan-Kriminalität durch Prävention und Strafverfolgung, ohne Ortsangabe, online verfügbar unter: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenbericht_clan-kriminalitaet.pdf (Stand: 15.2.2020).

Rohde, Patrick/Dienstbühl, Dorothee/Labryga, Sonja (2019): Maßnahmen gegen Clankriminalität (Teil 2), in: Kriminalpolizei 4/2019, S. 15–18.

Rohde, Patrick/Dienstbühl, Dorothee/Labryga, Sonja (2019): Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland, in: Kriminalistik 5/2019, S. 275–281.

Toprak, Ahmet (2004): „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“ – Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequenzen für die Elternarbeit; Herbolzheim.

Toprak, Ahmet/Nowacki, Katja (2012): Muslimische Jungen. Prinzen, Machos oder Verlierer? Ein Methodenhandbuch; Freiburg im Breisgau.